

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Amstetten

Die Gemeinde Amstetten erlässt aufgrund der §§ 3 und 1 Polizeigesetz Baden-Württemberg (PolG), § 41 Landeswaldgesetz Baden-Württemberg (LWaldG) sowie § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) erlässt die Gemeinde Amstetten als Ortspolizeibehörde folgende

Allgemeinverfügung

§ 1 Verbot

Das Grillen sowie das Entzünden und Unterhalten offenen Feuers auf sämtlichen öffentlichen Grillplätzen und Feuerstellen der Gemeinde Amstetten wird untersagt.

Das Verbot umfasst insbesondere

- Holzkohlegrills,
- Einweggrills,
- Feuerschalen,
- Lagerfeuer,
- sonstige offene Feuer.

Ausgenommen sind ausschließlich Maßnahmen der Feuerwehr oder anderer Gefahrenabwehrbehörden.

§ 2 Geltungsbereich

Die Allgemeinverfügung gilt für sämtliche öffentlichen Grillplätze, Feuerstellen und vergleichbare Einrichtungen im Gebiet der Gemeinde Amstetten.

§ 3 Geltungsdauer

Die Allgemeinverfügung tritt in Kraft, sobald für den Bereich Amstetten nach dem Waldbrandgefahrenindex des Deutschen Wetterdienstes die Gefahrenstufe 4 (hoch) oder 5 (sehr hoch) erreicht wird (DWD-Messstation Ulm-Mähringen). Bei Unterschreitung der Gefahrenstufe 4 tritt die Allgemeinverfügung außer Kraft.

§ 4 Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet.

§ 5 Bekanntgabe

Die Allgemeinverfügung gilt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Begründung

Aufgrund der anhaltenden Trockenheit besteht eine erhebliche Wald- und Vegetationsbrandgefahr. Bereits kleinste Zündquellen können Brände verursachen, die sich aufgrund der Witterung rasch ausbreiten und erhebliche Gefahren für Leben und Gesundheit, Waldflächen, landwirtschaftliche Kulturen, Gebäude, Infrastruktur sowie Einsatzkräfte

verursachen.

Nach § 41 Landeswaldgesetz sind bereits umfangreiche Beschränkungen hinsichtlich des Umgangs mit Feuer im und am Wald vorgesehen. Darüber hinaus können Ortspolizeibehörden weitergehende Maßnahmen treffen, wenn dies zur Gefahrenabwehr erforderlich ist. Die derzeitige Gefahrenlage macht ein zeitlich befristetes Verbot sämtlicher Grill- und Feuerstellen erforderlich. Ein milderer, gleich geeignetes Mittel steht nicht zur Verfügung. Das öffentliche Interesse am Schutz von Leben, Gesundheit sowie erheblicher Sach- und Umweltschäden überwiegt das Interesse Einzelner an der Nutzung der Grillplätze deutlich.


Begründung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung ist erforderlich, da bereits das Zuwarten bis zur Bestandskraft der Allgemeinverfügung zu erheblichen Gefahren für die öffentliche Sicherheit führen könnte. Die hohe Brandgefahr erfordert ein unverzügliches Tätigwerden. Das öffentliche Interesse an der sofortigen Wirksamkeit überwiegt das private Interesse an einer aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe schriftlich, mündlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Gemeinde Amstetten (Lonetalstraße 19, 73340 Amstetten) oder beim Landratsamt Alb-Donau-Kreis (Schillerstraße 30, 89077 Ulm) erhoben werden.

Amstetten, 25.06.2026



Thomas Schultheiß
Bürgermeister